



Antrag auf Gewährung von Mitteln aus dem Wissenschaftsfonds

Gewährung eines Auslandsstipendiums

I Antragsteller

Name, Vorname:

Akademischer Grad:

Institution:

Dienstadresse:

Email:

Telefon:

Fax:

II Projektbeschreibung

a) Zweck des Auslandsaufenthaltes

b) Institution / Ort / Land

c) Geplante Dauer des Aufenthaltes

**Gesamtsumme der bei
der DGKFO beantragten Mittel**

”

III Detaillierte Kostenaufstellung

[Diese sind nachstehend anhand eines detaillierten Finanzierungsplanes aufzuschlüsseln.]

- | | |
|--|---|
| a) Fahrt-/Flugkosten ¹⁾ : | ” |
| b) Sonstige Kosten (bitte spezifizieren): | ” |
| c) Eigenanteil: | ” |
| d) Beantragte Drittmittel (nicht DGKFO): | ” |
| bei | |
| e) Bewilligte Drittmittel (nicht DGKFO): | ” |
| f) Gesamtsumme der bei
der DGKFO beantragten Mittel | ” |

IV Erklärung

1. Ein Antrag auf Finanzierung dieses Vorhabens wurde bei keiner anderen Stelle als der unter Punkt III d aufgeführten eingereicht. Sofern ein solcher Antrag gestellt wird, unterrichte ich die DGKFO unverzüglich über die Entscheidung.
2. Mir ist bekannt, dass nach Abschluss des geförderten Auslandsaufenthaltes ein Bericht an die Präsidentin / den Präsidenten über die Geschäftsstelle der DGKFO in Gießen zu senden ist.
3. Bei der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen, die durch finanzielle Mittel der DGKFO unterstützt wurden, legt die Gesellschaft Wert darauf, an angemessener Stelle als Förderer genannt zu werden. Mindestens eine Veröffentlichung muss den *sFortschritten der Kieferorthopädie / Journal of Orofacial Orthopedics%* zur Publikation angeboten werden. Bei anderen Veröffentlichungen, die nicht in den *sFortschritten der Kieferorthopädie / Journal of Orofacial Orthopedics%* erfolgen, ist ein Belegexemplar an die Präsidentin / den Präsidenten über die Geschäftsstelle der DGKFO in Gießen zu senden.
4. Mir sind die Richtlinien für die Vergabe von Auslandsstipendien bekannt und ich akzeptiere diese Bedingungen.
5. Folgende Unterlagen sind beigefügt:
 - a. ein Verzeichnis der bisherigen wissenschaftlichen Veröffentlichungen,
 - b. Erläuterung des geplanten Forschungsvorhabens,
 - c. eine detaillierte Kostenaufstellung,
 - d. Beurteilung des Bewerbers und des Projekts durch die Kliniks- / Institutsleitung, sowie
 - e. ggf. eine Einladung / Bestätigung der Forschungsstätte im Ausland.

Ort, Datum

Unterschrift

¹⁾ Fahrt-/Flugkosten werden auf der Grundlage eines Kostenvoranschlages bewilligt. Es können grundsätzlich nur kostengünstige Varianten der Hin- und Rückfahrt erstattet werden. Bei offenen Rückflügen z.B. werden die zusätzlichen Kosten nicht übernommen. Ein Zuschuss zu den Reisekosten kann bis maximal 1000,- € gewährt werden.

Befürwortung durch den Direktor / Leiter der Poliklinik / Abteilung

Ort, Datum

Unterschrift

Richtlinien zur Vergabe von Auslandsstipendien

1. Grundsätzlich werden nur junge qualifizierte Nachwuchswissenschaftler/-innen gefördert, die nicht als Direktor / Leiter einer Poliklinik / Abteilung tätig sind und mindestens 2 Jahre Mitglied der DGKFO sind.
2. Die DGKFO vergibt Auslandsstipendien (im folgende Stipendien genannt) in Höhe von bis zu 25.000,- " auf der Grundlage eines detaillierten Finanzierungsplanes. Die Zahl der jährlich gewährten Stipendien richtet sich nach der finanziellen Ausstattung des Wissenschaftsfonds.
3. Das Stipendium dient als Beihilfe zu einem Auslandsaufenthalt gezielter wissenschaftlicher Forschung. Dabei sollen insbesondere Kontakte zu maßgeblichen Vertretern der ausländischen Wissenschaft mit dem Ziel geknüpft werden, die Verbreitung der deutschen Wissenschaft im Ausland zu fördern.
4. Ziel und Durchführung des Auslandsaufenthaltes schlagen der / die Bewerber/in bei Einreichung des Antrages vor.
5. Die Anträge / Bewerbungen sind auf dem dafür vorgesehenen Formular original in einfacher Ausfertigung auf dem Postweg sowie in einfacher elektronischer Ausfertigung per Mail über die Geschäftsstelle der DGKFO an die Präsidentin/den Präsidenten einzureichen.

Folgende Unterlagen sind beizufügen:

- a. ein Verzeichnis der bisherigen wissenschaftlichen Veröffentlichungen,
 - b. Erläuterung des geplanten Forschungsvorhabens,
 - c. Beurteilung des Bewerbers und des Projekts durch die Kliniks- / Institutsleitung, sowie
 - d. ggf. eine Einladung / Bestätigung der Forschungsstätte im Ausland.
6. Über die Gewährung eines Zuschusses beschließt der Vorstand der DGKFO auf Vorschlag des Kuratoriums des Wissenschaftsfonds. Die Entscheidung des Vorstandes ist unanfechtbar. Für alle im Zusammenhang mit dieser Vergabe entstehenden Streitfragen wird der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.
 7. Der Auslandsaufenthalt muss innerhalb eines Jahres nach Bewilligung des Stipendiums angetreten werden; andernfalls verfällt der bewilligte Betrag. Der Betrag kann 6 Wochen vor Antritt der Reise bei der Kassenführung der DGKFO unter Angabe eines von der Universitätsverwaltung zu führenden Drittmittelkontos abgerufen werden.
 8. Nach Abschluss des Auslandsaufenthaltes muss der Stipendiat innerhalb von 4 Wochen einen Bericht über den Verlauf und die Ergebnisse seiner Forschungstätigkeit an die Präsidentin / den Präsidenten per Email über die Geschäftsstelle der DGKFO in Gießen einsenden. Bescheinigung/en der Leitung der besuchten Institute oder Kliniken sind beizufügen.